



Begründung

für die 5. Änderung des Regionalplans OWL

Anlage 2

Drucksache Nr. RR-6/2026

5. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold

Vorhabenbezogene Neudarstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung -Abfallbehandlungsanlage“ auf dem Gebiet der Stadt Lemgo

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)	2
1.1 Anlass der Regionalplanänderung	2
1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung des Änderungsbereichs	4
1.3 Erfordernis der Regionalplanänderung	5
2. Regionalplanerische Einordnung	5
2.1 Beachtung von Vorgaben aus Raumordnung und Landesplanung sowie Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen	5
2.2 Raumordnerische Bewertung	6
2.2.1 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	6
2.2.2 Siedlungsstruktur	7
a) Bedarf	8
b) Flächensparende Siedlungsentwicklung	8
c) Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	10
d) Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt und kompakte Siedlungsentwicklung	10
e) Vorrang der Innenentwicklung und Wiedernutzung von Brachflächen	10
f) Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	10
g) Umgebungsschutz	10
h) Lage von Siedlungsbereichen	11
i) 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)	11
2.2.3 Bandinfrastruktur	11
a) Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	11
b) Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	12
c) Güterverkehr auf Schiene und Wasser	12
d) Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV	12
e) 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW	12
2.2.4 Freiraum	12
a) Bodenschutz	13
b) Agrarbereiche/Landwirtschaft	14
c) Wald	15
d) Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	18
e) Kulturlandschaft	20
f) Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Biotopverbund	21
g) Oberflächengewässer	22
h) Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete	23
i) Auswirkungen durch Starkregen	23
j) Grundwasser- und Gewässerschutz	24
k) Klimaschutz und Klimaanpassung	25
l) 3. Änderung des Landesentwicklungsplans	26
2.2.5 Energieversorgung	27
3. Umweltprüfung/Artenschutz/FFH-Verträglichkeit	27
3.1 Erarbeitung des Umweltberichts	27
3.2 Ergebnis der Umweltprüfung	27
3.3 Artenschutz	28
3.4 FFH-Verträglichkeit	29

BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass der Regionalplanänderung

Das Kompostwerk Lemgo, das Mitte der 1970er Jahre im räumlichen Zusammenhang mit der Deponie Maibolte errichtet worden ist, wird von der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (ABG), einer Tochter des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe (AWV), betrieben. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW und setzt sich zusammen aus den 16 lippischen Städten und Gemeinden sowie dem Kreis Lippe. Der AWV ist zuständig für Abfallsammlung und -transport aller Abfälle in den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Extertal, Leopoldshöhe, Kalletal, Schlangen und in den Städten Barntrop, Bad Salzuflen, Blomberg, Detmold (nur Sperrmüll, Sondermüll), Horn-Bad Meinberg (ohne Sperrmüll), Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg sowie für die Abfallverwertung/-beseitigung im gesamten Kreisgebiet.

Im Kompostwerk Lemgo werden die Bioabfälle („Grüne Tonne“) sowie Teile der Grünabfälle aus dem gesamten Gebiet des Kreises Lippe behandelt und aufbereitet. Als Bioabfälle werden die Abfälle bezeichnet, die in der grünen Tonne bei den Haushalten gesammelt werden. Dahingegen sind Grünabfälle (Laub, Grün-/Strauchschnitt, Äste und Wurzeln von Sträuchern und Bäumen, Rasenschnitt) die Abfälle, die von Bürgerinnen und Bürgern und von kommunalen und gewerblichen Kunden zur Entsorgung zum Kompostwerk gebracht werden.

Die Gebietskörperschaften Kreis Lippe, Kreis Herford und Stadt Bielefeld unterliegen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verwertung von Bioabfällen. Der AWV wurde vom Kreis Lippe zusammen mit den lippischen Kommunen gegründet und ist gemäß Satzung mit der Entsorgung der im Kreisgebiet anfallenden Bio- und Grünabfälle beauftragt. In der Stadt Bielefeld wurde der Umweltbetrieb Bielefeld als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geschaffen. Der Umweltbetrieb ist derzeit auch für den im Stadtgebiet anfallenden Bio- und Grünabfall zuständig und führt die Sammlung durch. Mit der Entsorgung hat er Dritte betraut. Der Kreis Herford übernimmt von seinen Kommunen auf verschiedenen Umschlagplätzen den von den Kommunen gesammelten Bio-/Grünabfall und entsorgt diesen ebenfalls über Dritte.

Im Sinne der langfristigen Entsorgungssicherheit für Bio- und Grünabfälle im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wurde bereits vor mehreren Jahren ein Diskussionsprozess eingeleitet, um mögliche Kooperationsformen und die Bündelung der Entsorgung und Verwertung von Bioabfällen zu untersuchen. Ziel einer interkommunalen Zusammenarbeit sollte die umweltgerechte und effizienzorientierte Weiterentwicklung der abfallwirtschaftlichen Strukturen im Interesse der Bevölkerung sein. Nach den Erfahrungen der Kooperationspartner ist eine wirtschaftlich nachhaltige und hochwertige Entsorgung im Wesentlichen durch eine koordinierte, effektive Logistik und durch eine Vergärung der Bioabfälle mit einer anschließenden Nutzung der anfallenden Gase und Wärme sowie des dabei entstehenden Komposts möglich.

Im Interesse der langfristigen Entsorgungssicherheit für Bio- und Grünabfälle im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben sich die Stadt Bielefeld, der Kreis Herford und der Abfallwirtschaftsverband Lippe zur BioVerwertung Lemgo GmbH

(BVL) zusammengeschlossen. Dem Zusammenschluss ging ein intensiver fachlicher und wirtschaftlicher Diskussions- und Prüfprozess voraus. Mit breiter fraktionsübergreifender Mehrheit wurde der Zusammenschluss in den politischen Gremien der einzelnen Gebietskörperschaften beschlossen.

Grundlage für die künftige Ausgestaltung des Abfallwirtschaftskonzepts der Beteiligten sind zunächst die zu erwartenden Mengen an Bio-/Grünabfällen. Zukünftig sollen an dem Standort Kompostwerk Lemgo auch die Bio- und Grünabfälle aus dem Kreis Herford sowie der Stadt Bielefeld verwertet werden. Um eine langfristige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, ist das Kompostwerk auf den Bedarf der Kooperationspartner auszurichten. Hierzu wurden zunächst die bestehenden Daten der letzten 10 Jahre ausgewertet.

Da die Aufbereitung, insbesondere die Reduktion von Störstoffen – etwa Makro- und Mikroplastik – im fertigen Kompost eine zunehmende Herausforderung darstellt, soll die geplante Erweiterung des Kompostwerks Lemgo diesen gesteigerten rechtlichen und technischen Anforderungen sowie dem vorhandenen Entsorgungsbedarf nachkommen und eine deutlich verbesserte Behandlung der Bio- und Grünabfälle ermöglichen. Zudem soll durch die Mengensteigerung und durch verbesserte Technik ein höheres energetisches Potenzial ausgeschöpft werden. Auch hier setzt die neue Anlagentechnik der geplanten Erweiterung des Kompostwerks an, um eine höhere Effizienz erreichen zu können.

Die Menge des Bioabfalls schwankt saisonal und witterungsbedingt. Im Bereich des Abfallwirtschaftsverbands Lippe fallen derzeit jährlich bis zu 39.300 Tonnen Bioabfall an. Im Kreis Herford sind es bis zu 23.400 Tonnen pro Jahr, in der Stadt Bielefeld bis zu rund 21.500 Tonnen. Im langfristigen Durchschnitt von 10 Jahren ergibt sich für das gesamte Kooperationsgebiet eine Jahresmenge von etwa 78.400 Tonnen Bioabfall. Unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Schwankungen sowie des maximal möglichen Anfalls muss die Anlage, nach den Darlegungen des Betreibers für die o. g. Teilmengen, sinnvollerweise mit einer Kapazität von 85.000 t/a geplant werden. Nachvollziehbar und schlüssig legt die Antragstellerin in den Unterlagen sowie in den vorbereitenden Gesprächen dar, dass mit der beabsichtigten Standortentwicklung keine Überkapazitäten für eine Drittauslastung geschaffen werden.

Die angestrebte Weiterentwicklung des bestehenden Standortes hat nach Darlegungen der Betreiberin vielfältige organisatorische, prozessuale, verkehrliche und wirtschaftliche Vorteile mit Blick auf den Betrieb und die Nutzung von Synergien. So verfügt z.B. das vorhandene Personal über eine langjährige Kompetenz und Erfahrung im Bereich der Bio-/Grünabfallentsorgung und der Biovergärung. Konflikte mit ggf. konkurrierenden Nutzungen im Umfeld sind in der Vergangenheit nicht aufgetreten. Der in der Bevölkerung allgemein akzeptierte Standort ist über die Hamelner Straße (B 66) an das regionale Hauptstraßennetz angebunden und aus den beteiligten Kommunen gut erreichbar. Die beschriebenen Synergien sind nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde schlüssig und gut nachvollziehbar.

Das bestehende Kompostwerk verarbeitet derzeit jährlich rund 48.000 t Bio- und Grünabfälle (ca. 35.000–39.000 t/a Bioabfall; ca. 10.000 t/a Grünabfall) zu Kompost und flüssigen Gärrest. In 2 Blockheizkraftwerken werden rund 4 Mio. cbm/a methanhaltiges Biogas verbrannt und zu Strom umgewandelt. Gleichzeitig erfolgt die Erzeugung regenerativen Stroms durch die Photovoltaikanlagen auf den Dächern des Kompostwerks.

Die bereits vorliegenden Genehmigungen umfassen eine Gesamtmenge von 66.000 t Anlagenumsatz. Dieses genehmigte Volumen kann jedoch in den bestehenden Anlagen auf dem flächenmäßig begrenzten Gelände heute nicht mehr umgesetzt werden. Die Anlagen müssen unabhängig von der geplanten Erweiterung durch die interkommunale Kooperation dringend grundlegend saniert werden, um den steigenden Anforderungen nach dem Stand der Technik und den Herausforderungen der Zukunft (gesteigerte Energieeffizienz, Sortierung, Sicherung der kritischen Infrastruktur etc.) entsprechen zu können. Diese Modernisierungsmaßnahmen des Altbestands können jedoch nicht im laufenden Betrieb auf dem vorhandenen Grundstück durchgeführt werden, sondern erst schrittweise im Anschluss an die entsprechenden Baumaßnahmen auf dem Erweiterungsgrundstück.

Die Stadt Lemgo unterstützt die Planungen und hat in ihrem Antrag vom 16.12.2025 mit Ratsbeschluss vom 15.12.2026 gebeten, eine Änderung des Regionalplans OWL zwecks einer vorhabenbezogenen Neudarstellung eines Bereichs für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage durchzuführen. Gegenstand des Verfahrens ist somit die Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL.

1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt im östlichen Stadtgebiet Lemgos im Wald an der B 66. Für die geplante Erweiterung des Kompostwerks wird eine Grundfläche mit einer Größe von ca. 5,3 ha benötigt, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den Bestandsanlagen, mit den Verwaltungs- und Funktionsgebäuden sowie mit der vorhandenen Erschließung entwickelt und betrieben werden kann und eine deutlich verbesserte Behandlung von Bio- und Grünabfällen ermöglicht. Die südlich an den Bestand und an die Anbindung zur B 66 im Süden angrenzende Fläche mit mehrjähriger Schlagflur, Fichten-Dürrständern und zwischenzeitlich erfolgten Aufforstungen (Größe ca. 2,8 ha ab 2020) ist hierfür im Vergleich zum Umfeld in besonderer Weise geeignet.

Im Regionalplan OWL ist der Standort des Kompostwerks bisher mit dem Punktsymbol Abfallbehandlungsanlage festgelegt. Das bestehende Betriebsgelände ist damit Teil des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB), umgeben von Waldbereichen. Der geplante Erweiterungsbereich ist im Regionalplan OWL als Waldbereich festgelegt. Der gesamte Bereich ist überlagernd mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) festgelegt.

Für die geplante Erweiterung des Kompostwerks Lemgo ergibt sich unter Einbeziehung der Bestandsanlagen eine Gesamtfläche von ca. 11,6 ha. Aufgrund des Flächenumfangs und der Lage im Waldgebiet und hierdurch einer unvermeidbaren, aber erforderlichen Inanspruchnahme von Waldflächen ist eine Regionalplanänderung erforderlich. Diese Regionalplanänderung umfasst das bestehende Kompostwerk sowie die benötigten südlich angrenzenden Erweiterungsflächen.

Im Rahmen der Änderung wird die gesamte Fläche als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage festgelegt. Die überlagernde Festlegung als Bereich mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) bleibt bestehen. Die geplante Änderung des Regionalplans OWL mit der Neudarstellung dieses GIB umfasst eine Größe von ca. 11,6 ha, wobei

die Fläche des bestehenden bzw. planungsrechtlich bereits gesicherten Kompostwerks Lemgo ca. 6,3 ha beträgt.

1.3 Erfordernis der Regionalplanänderung

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan OWL als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit dem Punktsymbol „Abfallbehandlungsanlage“ und als „Waldbereich“ (Vorranggebiet) mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) als Vorbehaltsgebiet sowie als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG) als Vorranggebiet festgelegt.

Für die beabsichtigte Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage ist die Neufestlegung eines GIB im Regionalplan OWL notwendig, um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit der kommunalen Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zu schaffen. Diese 5. Änderung des Regionalplans OWL dient ausschließlich dazu, die angestrebte betriebliche Entwicklung des Kompostwerks an dem Standort regionalplanerisch abzusichern. In diesem Sinne ist der Vorhabenbezug auszulegen.

Im Zuge der Neufestlegung als GIB ist eine Rücknahme folgender Festlegungen des Regionalplans OWL erforderlich: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Waldbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Die zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL des Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutzes bleibt bestehen.

Die Stadt Lemgo unterstützt ausdrücklich die Verlagerungs- und Erweiterungsabsichten des Kompostwerkes. Sie sieht das besondere betriebliche Planungserfordernis und den dringenden Handlungsbedarf und will auf der kommunalen Ebene die für die Standortentwicklung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

2. Regionalplanerische Einordnung

2.1 Beachtung von Vorgaben aus Raumordnung und Landesplanung sowie Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen

Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt auf der Grundlage des LEP NRW 2017 in der rechtskräftigen Fassung vom 3. Juli 2024 nach den erfolgten Änderungen 2019 und 2024 sowie dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 21. März 2024 (OVG NRW 11 D 133/20.NE) zur Teilaufhebung der 1. Änderung. Die Fassung des LEP NRW vom 3. Juli 2024 ist ohne Übergangsvorschriften mit Rechtskraft anzuwenden.

Gemäß § 18 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sind die Regionalpläne an die Ziele des LEP NRW anzupassen. Der Regionalplan OWL wurde aus dem LEP NRW in den Fassungen von 2017 bzw. 2019 unter Beachtung der landesplanerischen Ziele entwickelt, am 31. Januar 2024 vom Regionalrat Detmold

beschlossen, anschließend im Anzeigeverfahren beim Land NRW auf die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung geprüft und am 16. April 2024 öffentlich bekannt gemacht. Der Regionalplan OWL beachtet insofern die Ziele des LEP NRW. Die Folgen des OVG NRW-Urteils vom 21. März 2024 zur Teilaufhebung der 1. Änderung des LEP NRW betreffen in diesem Verfahren im Wesentlichen den Grundsatz 6.1-2 LEP NRW (Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“) sowie das Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme).

Grundsätzlich sind im Zuge der Aufstellung von Regionalplanänderungen auch die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des zurzeit im Erarbeitungsverfahren befindlichen Entwurfs der 3. Änderung des LEP NRW als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Nach Auswertung der im ersten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Landesregierung entschieden, die bisherigen Planunterlagen (Planänderungsentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) zu überarbeiten und am 3. März 2026 beschlossen, gemäß § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu diesen Änderungen zu beteiligen (zweites Beteiligungsverfahren). Das zweite Beteiligungsverfahren erfolgte in der Zeit vom 17. März 2026 bis einschließlich 17. April 2026. Im Zuge des Verfahrens zur 5. Änderung des Regionalplans OWL wurde geprüft, ob und inwieweit eine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der 3. Änderung des LEP NRW (Entwurf in der Fassung des zweiten Beteiligungsverfahrens) gegeben ist. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die 5. Änderung des Regionalplans OWL mit den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der 3. Änderung des LEP NRW im Einklang steht. Auf die Ausführungen in den einzelnen Kapiteln der Begründung wird an dieser Stelle verwiesen.

Weitere raumordnerische Vorgaben für die Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem ROG, dem Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und den in der Regionalplanung zu beachtenden fachrechtlichen Bestimmungen.

2.2 Raumordnerische Bewertung

2.2.1 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Der LEP NRW enthält im Kapitel 8.3 (Entsorgung) insgesamt drei Ziele und einen Grundsatz zum Thema Entsorgung und Deponiestandorte.

Gem. Ziel 8.3-1 LEP NRW (Standorte für Deponien) sind in den Regionalplänen die Standorte für raumbedeutsame Deponien zu sichern und festzulegen. Bei der Neuausweisung von Standorten ist im Zuge des Nachhaltigkeitsgedankens auch die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen. Da es bei der 5. Änderung des Regionalplans OWL nicht um eine Deponie, sondern um eine Abfallbehandlungsanlage geht, ist das Ziel nicht weiter zu beachten.

Die weiteren Ziele und Grundsätze im Kapitel 8.3 betreffen die Standortwahl, die Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung und die spätere Projektplanung. Diese werden wie folgt beachtet bzw. berücksichtigt:

Abfallbehandlungsanlagen sind gem. Ziel 8.3-2 LEP NRW (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten GIB zu errichten. Hiervon ausgenommen sind Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien

betrieben werden. Das Ziel nimmt dabei insbesondere die Neuerrichtung von Abfallbehandlungsanlagen in den Blick. Bei der hier vorliegenden Planung handelt es sich aber nicht um einen neuen, sondern um die Erweiterung eines bestehenden Standortes einer genehmigten und seit langen Jahren in Betrieb befindlichen Abfallbehandlungsanlage. Durch die angestrebte Erweiterung wird erstmalig die regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha überschritten. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das im Regionalplan OWL bereits vorhandene Punktsymbol mit der entsprechenden Zweckbindung. Vor diesem Hintergrund ist das v.g. Ziel in diesem Planungsfall nicht anwendbar.

In Ziel 8.3-3 LEP NRW (Verkehrliche Anbindung von Standorten) wird die Zielsetzung formuliert, dass Abfallbehandlungsanlagen verkehrlich umweltverträglich anzubinden sind. Zu Ziel 8.3-3 wird festgehalten, dass für den Transport der zu behandelnden Abfälle eine umweltfreundliche und kurzwegige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ein wichtiges Kriterium darstellt. Der Standort Lemgo-Maibolte verfügt über eine direkte und kurzwegige Anbindung an die leistungsfähige B 66. Er ist zudem für alle Kooperationspartner gut zu erreichen. Die Vorgaben aus dem v.g. Ziel werden vollumfänglich erfüllt.

Gem. dem Grundsatz 8.3-4 (Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung) soll die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen.

Die gemäß Grundsatz 8.3-4 anzustrebende entstehungsortnahe Abfallbeseitigung bezieht sich zwar auf nicht verwertbare Abfälle, ist jedoch auch für die Kompostierung von Bio-/Grünabfällen sehr sinnvoll und trifft auf den Standort Lemgo-Maibolte zu.

Die Regionalplanungsbehörde geht im Ergebnis davon aus, dass die geplante Änderung vor dem Hintergrund der entsprechenden Ziele und Grundsätze des LEP NRW als zielkonform zu bewerten ist.

2.2.2 Siedlungsstruktur

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Insbesondere § 2 Abs. 2 Nr.1, 2, 4 und 6 ROG sind bei der Änderung in die Beurteilung einzustellen.

Die Neudarstellung des GIB dient dazu, dass sich die angestrebte Siedlungsentwicklung der Gemeinde - wie in Ziel 2-3 LEP NRW vorgegeben - innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen kann.

a) Bedarf

Dem in Ziel 6.1-1 LEP NRW formulierten Ziel einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen.

Für die angestrebte Erweiterung des Kompostwerkes Lemgo benötigt die Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (ABG) entsprechend der vorliegenden Werkplanung eine Fläche in einer Größenordnung von ca. 5,3 ha. In der Addition von Bestandsanlagen und dem neuen Flächenbedarf ergibt sich nun eine raumordnungsrelevante GIB-Festlegung von ca. 11,6 ha.

Die vorhabenbezogene Regionalplanänderung ist erforderlich, um die dargelegte Werkplanung zu ermöglichen. Die Gründe für die Erweiterung sind unter dem Gliederungspunkt 1 beschrieben. Die Größenordnung sowie die aus Sicht des Unternehmens bevorzugte Lage des neuen Standortes sind in der Anlage 3 der Vorlage (Allgemeiner Planungsteil Teil A) vom Unternehmen begründet und nachvollziehbar dargelegt worden. Die Umweltverträglichkeit der GIB-Erweiterung wurde im Umweltbericht nachgewiesen. Der Planungsabsicht des Unternehmens liegt eine konkrete Werkplanung zugrunde, die den zukünftigen Flächenbedarf für den Standort schlüssig nachweist und räumlich verortet. Die Standortentscheidung ist dabei eingebunden in eine nachhaltige Strategie zur Sicherung und Stärkung regionaler Verflechtungen der Abfallwirtschaft, die auch Kunden und Mitarbeitende betreffen. Die Erweiterung ist ferner notwendig, um die langfristige Entsorgungssicherheit für Bio- und Grünabfälle in der erweiterten Teilregion bedienen zu können. Die betriebliche Reservefläche mit einer Größe von 1 ha ist für die geplante Erweiterung zu gering, weitere Reserveflächen bestehen weder am Standort noch an anderer Stelle. Der vorliegende Bedarfsnachweis wird von der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold anerkannt.

Gemäß der Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen und dem Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) legt der Regionalplan OWL in seiner Anlage 1 für die Stadt Lemgo ein Flächenkontingent von 45 ha Bruttobauland für den Zeitraum bis zum Jahr 2042 fest. Der ermittelte Flächenbedarf für die angestrebte Standortentwicklung der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (ABG) in Lemgo beläuft sich auf insgesamt ca. 11,6 ha brutto. Die Vereinbarkeit mit Ziel S 11 des Regionalplans OWL ist damit gegeben.

Der vorliegende Bedarfsnachweis wird von der Regionalplanungsbehörde anerkannt.

b) Flächensparende Siedlungsentwicklung

Der Grundsatz 6.1-2 LEP NRW beschreibt das Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.

Der Grundsatz 6.1-3 LEP NRW beschreibt das Leitbild der dezentralen Konzentration. Die vorgegebene Struktur und gewachsene Verteilung im System der zentralen Orte soll als großräumig-dezentrale Struktur auf regionaler und örtlicher Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche verknüpft werden. So soll u.a. die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge erfüllt werden. Der Grundsatz ist für das Planvorhaben nur bedingt anwendbar, da in diesem Fall, wie oben dargelegt,

die Erweiterung eines bereits bestehenden Standortes angestrebt wird. Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe für die Erweiterung am bestehenden Standort sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stärker zu gewichten als die Entwicklung eines neuen, im Siedlungsraum gelegenen Standortes. Die 5. Änderung des Regionalplans wirkt sich mit Blick auf das konkrete Vorhaben auch nicht negativ auf die angestrebte dezentrale Konzentration aus.

Der Grundsatz S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) des Regionalplans OWL formuliert dies auf Ebene der Regionalplanung. Mit der 5. Änderung des Regionalplans OWL werden ca. 11,6 ha GIB neu dargestellt. Davon werden ca. 5,3 ha bereits baulich genutzt bzw. geprägt. Dem Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung wird insbesondere dadurch entsprochen, dass Synergien mit dem bestehenden Standort genutzt werden können. Die dargelegte Werkplanung ist mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme schlüssig. Einsparungen durch mehrgeschossige Bauten sind mit Blick auf die Nutzung als Abfallbehandlungsanlage nur in einem sehr begrenzten Umfang möglich.

Dem Grundsatz S 6 des Regionalplans OWL (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserveflächen durch gewerbliche und industrielle Nutzungen) in Verbindung mit Ziel 6.1- 1 LEP NRW wird insofern Rechnung getragen, dass nach den regelmäßigen Auswertungen des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde (Stand 2024) keine Reserveflächenüberhänge im Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo vorhanden sind, die für die angestrebte Standortentwicklung der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (ABG) in der angefragten Größe und Lage geeignet wären. Der Grundsatz ist für das Planvorhaben zudem nur bedingt anwendbar, da in diesem Fall wie oben dargelegt, die Erweiterung eines bereits bestehenden Standortes angestrebt wird. Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe für die Erweiterung am bestehenden Standort sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stärker zu gewichten als die Entwicklung eines neuen, im Siedlungsraum gelegenen Standortes.

Im Regionalplan OWL formuliert der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung von GIB) auf Ebene der Regionalplanung, dass eine flächensparende Siedlungsentwicklung bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte sichergestellt werden soll. Durch die im Planteil A (Allgemeiner Planungsteil) vorgelegten baulichen Umsetzungsabsichten mit hoher Ausnutzung auf der verfügbaren Fläche und somit entsprechender Dichte, wird den Grundsätzen S 3 sowie S 8 des Regionalplans OWL entsprochen. Die Stadt Lemgo strebt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung an, dieses durch entsprechende planungsrechtliche Festlegungen in der Bauleitplanung und durch ergänzende Regelungen zu sichern.

Bei der hier beabsichtigten vorhabenbezogenen Neudarstellung eines GIB auf dem Stadtgebiet Lemgo handelt es sich zwar um die Neufestlegung von 11,6 ha an diesem Standort, aber auch um die Erweiterung eines vorhandenen Betriebes von 5,3 ha in den Freiraum hinein. Diese Entwicklung ist als Sicherung eines für die Teilregion in OWL bedeutenden Entsorgungsbetriebes in einem nun raumbedeutsamen GIB im Kreis Lippe zu werten. Das in Ziel S 5 (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) des Regionalplans OWL formulierte Entwicklungsgebot – als wesentliche regionalbedeutsame Aufgabe den Wirtschaftsstandort OWL weiterzuentwickeln – wird mit dieser Planung umgesetzt. Dies impliziert, neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene Arbeitsplätze im Kreis Lippe zu sichern.

c) Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Gemäß Ziel 6.1-4 des LEP NRW sind bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso wie die Entwicklung von Splittersiedlungen zu vermeiden. Diesem Ziel wird mit der vorhabenbezogenen neuen GIB-Darstellung entsprochen, da er eine Erweiterung eines bestehenden Standortes ist. Der neue GIB ist siedlungsstrukturell kompakt ausgeformt, klar begrenzt und trägt weder zu bandartiger Entwicklung noch zu einer Verfestigung von Splittersiedlungen bei. Er rundet zudem den vorhandenen Standort ab.

d) Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt und kompakte Siedlungsentwicklung

Dem im Grundsatz 6.1-5 LEP NRW beschriebenen Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“ sowie dem Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) des Regionalplans OWL wird entsprochen. Die Neudarstellung des GIB erweitert den bestehenden Standort angrenzend nach Süden und rundet ihn ab. Sie schafft die Voraussetzung dafür, dass in Lemgo und im Kreis Lippe Arbeitsplätze in der Entsorgungswirtschaft gesichert und neu geschaffen werden können. Der Grundsatz ist für das Planvorhaben zudem nur bedingt anwendbar, da in diesem Fall wie oben dargelegt, die Erweiterung eines bereits bestehenden Standortes angestrebt wird. Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe für die Erweiterung am bestehenden Standort sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stärker zu gewichten, als die Entwicklung eines neuen, im Siedlungsraum gelegenen Standortes.

e) Vorrang der Innenentwicklung und Wiedernutzung von Brachflächen

Die Stadt Lemgo verfügt derzeit über keine Frei- und Brachflächen, die von ihrer Größe und ihrer Lage geeignet sind, den zukünftigen Erweiterungsbedarf der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (ABG) abzudecken. Aus diesen Gründen sind die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 LEP NRW in diesem Änderungsverfahren nicht anwendbar. Auf die oben dargelegten Ausführungen zu dem Gewicht der Erweiterungsabsicht wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen.

f) Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Nach dem Grundsatz 6.1-7 LEP NRW ist es erforderlich, dass bei der Planung neuer Baugebiete von Beginn an auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur hingewirkt werden sollte. Gleichzeitig sollen durch räumliche Entwicklungen die bestehenden Vulnerabilitäten des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärft werden. Die Planung sollte darauf ausgerichtet sein, die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraumes zu stärken und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die Stadt Lemgo legt in den Planunterlagen nachvollziehbar dar, dass sie eine energieeffiziente Entwicklung des neuen GIB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen anstrebt.

Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung ist davon auszugehen, dass die angestrebte Erweiterung und die Entwicklung des GIB, in Verbindung mit den geplanten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen nicht weiter verschärfen wird.

g) Umgebungsschutz

Grundsatz 6.3-2 LEP NRW behandelt die Planungssituation, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe-

und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der GIB-Neudarstellung sowie im engeren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Hofstellen oder Wohnnutzungen. Dem o.g. Grundsatz wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.

h) Lage von Siedlungsbereichen

Die vorliegende vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans OWL entspricht dem Ziel 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen). Bei der Planungsabsicht handelt es sich um die Erweiterung eines genehmigten und in Betrieb befindlichen Standortes einer Abfallbehandlungsanlage. Der Standort ist im Regionalplan OWL bereits mit dem Punktsymbol Abfallbehandlungsanlage gekennzeichnet. Zudem ist der Standort bereits auf einer Fläche von 6,3 ha planungsrechtlich gesichert. Die Erweiterung von 5,3 ha schließt unmittelbar an den vorhandenen, genehmigten Bestand an. Eine kurzwegige Anbindung an ein leistungsfähiges Straßennetz ist gegeben. Die zentrale Lage im zukünftigen Entsorgungsgebiet gewährleistet ferner kurze Anfahrtswege aus den beteiligten Gebietskörperschaften.

i) 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)

Das Planvorhaben ist auf seine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der 3. Änderung des LEP NRW zu prüfen. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die 5. Änderung des Regionalplans OWL mit den siedlungsstrukturellen Festlegungen der 3. Änderung des LEP NRW im Einklang stehen.

2.2.3 Bandinfrastruktur

Bei der Beurteilung des Planvorhabens aus verkehrlicher Sicht ist, neben der kurzwegigen Anbindung der Fläche an das überörtliche Verkehrsnetz im motorisierten Individualverkehr, auch ein sich aus dem Spannungsverhältnis von Verkehrsnotwendigkeit und Verkehrsbelastung ergebendes, besonderes raumordnerisches Interesse bzgl. einer Anbindung durch die Verkehrsträger (Schiene, ÖPNV) bzw. Verkehrsmittel (Bahn, Bus) mit hoher Transportkapazität zu berücksichtigen. Dabei ist das Planvorhaben vor dem Hintergrund der Aussagen des LEP NRW unter den Ziffern 6.3-5, 8.1-1, 8.1-10 sowie des Regionalplans OWL unter der Ziffer 5.3, Ziel V 5, auf seine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen:

a) Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Der Grundsatz 6.3-5 LEP NRW behandelt die Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Der im Rahmen der Änderung neu festzulegende GIB mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage ist über eine kurze Erschließungsstraße direkt an die Hamelner Straße (Bundesstraße 66) angebunden. Über diese Verbindung erfolgt auch die Anbindung des Änderungsbereiches an den Siedlungsraum.

Vorhandene Wärmepotenziale oder Standorte erneuerbarer Energien sind mit Blick auf die Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) in der Nähe vorhanden. Die nächstgelegenen Windenergiebereiche sind ca. 3 km entfernt in Lemgo, östlich von Voßheide an der Lütter Straße und in der Gemeinde Dörentrup auf dem Kleeberg. Mit entsprechenden Positivplanungen der Kommune sind weitere Standorte für Windenergieanlagen möglich.

b) Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Dem Grundsatz 8.1-1 LEP NRW wird durch die vorhandene Bushaltestelle „Rieperturm“ an der B 66 (Hamelner Straße) in ca. 1,4 km Entfernung entsprochen. Im Stadtgebiet von Lemgo befindet sich der Bahnhofpunkt Lüttfeld ca. 5,5 Km entfernt. Von dort aus gibt es eine direkte Verbindung nach Bielefeld.

c) Güterverkehr auf Schiene und Wasser

Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll gem. Grundsatz 8.1-10 LEP NRW vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Der Änderungsbereich ist nicht an das Schienennetz bzw. an eine Wasserstraße angebunden.

Der nächstgelegene von der DB Cargo bediente Bahnhof für Güterverkehr befindet sich in ca. 12 Km Entfernung auf dem Stadtgebiet von Lage/Lippe. Der landesbedeutende Hafenstandort Minden/RegioPort OWL ist nach ca. 50 km erreichbar. Der Grundsatz besitzt mit Blick auf die angestrebte Erweiterung eines Standortes für eine Abfallbehandlungsanlage kein großes Gewicht.

d) Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV

Der Änderungsbereich ist gem. Ziel V 5 des Regionalplans OWL über die in West-Ost-Richtung (über die B 66) verlaufende Buslinie, mit der Haltestelle „Rieperturm“ in ca. 1,4 km Entfernung an den ÖPNV bedarfsgerecht angeschlossen. Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in ca. 5,5 km Entfernung in Lemgo-Lüttfeld. Der Grundsatz besitzt mit Blick auf die angestrebte Erweiterung eines Standortes für eine Abfallbehandlungsanlage kein großes Gewicht.

e) 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW

Das Planvorhaben ist auf seine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der 3. Änderung des LEP NRW zu prüfen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass bandinfrastrukturelle Belange des Planvorhabens durch die in Aufstellung befindlichen Ziele der 3. Änderung des LEP NRW nicht berührt werden.

2.2.4 Freiraum

Sowohl der LEP NRW als auch der Regionalplan OWL treffen Festlegungen, die allgemein für den Freiraum gelten. Darüber hinaus formulieren sie textliche und zeichnerische Ziele und Grundsätze für den Schutz und die Entwicklung von Flächen, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (wie z.B. Wald, Überschwemmungsbereiche, BSN). Neben den Festlegungen des LEP NRW zum Thema Freiraum (Kapitel 7) sind des Weiteren die Ziele und Grundsätze des LEP NRW aus den Kapiteln 3 (erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) und 4 (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Regionalplan OWL sind die entsprechenden Regelungen zum Freiraum, aber auch zum Schutz der Kulturlandschaft und zu dem Themenbereich Klimaschutz / Klimaanpassung im Kapitel 4 –Freiraum und Umweltschutz- maßgeblich.

Zum Thema Hochwasserschutz/ Starkregen sind zudem die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) bei der regionalplanerischen Bewertung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die Festlegungen dargestellt, die in Bezug auf die vorliegende Regionalplanänderung eine besondere Relevanz aufweisen.

a) Bodenschutz

Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.1-4 fest, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen ist.

Auch der Regionalplan OWL bestimmt im Grundsatz F 5 (Bodenschutz) u.a., dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden soll. Insbesondere sollen grund- und stauwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher erhalten und ggf. wiederhergestellt werden.

Der BRPH trifft ebenfalls Zielfestlegungen, die sich auf den Schutz von Böden, bzw. deren hochwassermindernde Funktionen beziehen. So legt der BRPH in Ziel II.1.3 fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten ist. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist möglich, wenn die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird.

Der geologische Dienst NRW (GD NRW) hat als Planungsgrundlage, insbesondere auch für die Regionalplanung, die Bodentypen nach verschiedenen Teilfunktionen hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit bewertet.

Gemäß Bodenkarte NRW (1:50.000) stehen im Plangebiet i. W. Braunerden und Pseudogley/Braunerde-Pseudogley (Lehm/Schluff) an. Im Bereich des bestehenden Kompostwerks sind die Böden überprägt worden. Im Bereich der geplanten Erweiterung ist dagegen noch von naturnahen Böden auszugehen. Im Änderungsbereich sind bereichsweise Böden als schutzwürdig bewertet worden:

- Parabraunerden als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (randlich);
- Braunerden als tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte (kleine Kuppenlage im Südwesten).

Durch die angestrebte GIB-Ausweisung wird ein Bereich mit einer Fläche von ca. 11,6 ha erstmalig regionalplanerisch überplant. Dieser kann in drei Teilflächen unterteilt werden:

- Bestehendes Kompostwerk mit größeren baulichen Anlagen und Betriebs-/Fahrflächen; Größe: ca. 5,3 ha (hoher Versiegelungsgrad)
- Reservefläche gemäß 30. FNP-Änderung, Größe ca. 1,0 ha (bisher baulich nicht genutzt)
- Erweiterungsfläche für die Neuerrichtung der Kompostierungsanlagen, Größe ca. 5,3 ha (bauliche Nutzung noch nicht umgesetzt).

Es wird eine dauerhafte Flächenversiegelung vorbereitet. Insbesondere für die betroffene Teilfläche der Erweiterungsfläche sind erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Eine unmittelbare Betroffenheit von klimarelevanten Böden, Geotopen sowie Altlasten und altlastenverdächtige Flächen wird ausgeschlossen.

Auf Ebene der Regionalplanänderung kann aufgrund der Wertigkeit des Änderungsbereiches für das Schutzgut Boden (natürliche und schutzwürdige Böden sowie ein Bodendenkmal (Wölbäcker)) eine verbleibende Erheblichkeit damit nicht abschließend ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diesen Thematiken auf der nachgelagerten Planungsebene begegnet werden kann, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Dazu befindet sich die Antragstellerin bereits in einem fachlichen Austausch mit dem LWL sowie den zuständigen Fachbehörden.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante 5. Änderung des Regionalplans OWL in Abwägung aller Belange mit den Festlegungen zum Bodenschutz vereinbar ist.

b) Agrarbereiche/Landwirtschaft

Als Grundsatz der Raumordnung formuliert der LEP NRW in Kap. 7.5, dass die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden sollen, dass sich die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

Die im Freiraum liegenden landwirtschaftlichen Flächen sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Der Regionalplan OWL legt zeichnerisch auf der Grundlage des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer sogenannte „Landwirtschaftliche Kernräume“ als Vorbehaltsbereiche fest. Hierbei handelt es sich um Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Kriterien für die Auswahl der Flächen sind u.a. der Flächenzuschnitt und insbesondere die Ertragskraft der Böden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen durch den Grundsatz F37 (Landwirtschaftliche Kernräume).

Bei der Neudarstellung von Siedlungsbereichen (GIB/ASB) ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der Regel nicht zu vermeiden. Im vorliegenden Fall trifft dies allerdings nicht zu. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind innerhalb des Änderungsbereichs und im Umfeld nicht vorhanden.

Die bisher nicht durch den Betrieb des Kompostwerks beanspruchten bzw. die nicht durch die 30. Flächennutzungsplan-Änderung überplanten Flächen stellen Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes dar. Diese Flächen sind auch Teil der regionalplanerisch großräumig festgelegten „Waldbereiche“.

Als forstrechtliche und naturschutzfachliche Kompensation für die Waldinanspruchnahme sind Ersatzaufforstungen zu leisten und funktionale Kompensationsmaßnahmen zu erbringen. Hierdurch entsteht ein Kompensationsbedarf für die Inanspruchnahme der Flächen. Eine mittelbare Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist dann ggf. gegeben.

Im Regionalplan OWL wird im Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen) festgelegt, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, sowohl in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass angestrebt wird, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen im Einklang mit dem Ausgleichsflächenkonzept der Stadt Lemgo umzusetzen. Dazu befindet sich die Betreiberin bereits in Abstimmung mit der Kommune und den zuständigen Fachbehörden.

Im Grundsatz F25 (Waldvermehrung) ist zudem festgelegt, dass bei der Erstaufforstung von Flächen den Belangen der Landwirtschaft, der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht eingeräumt wird.

Nach dem vorliegenden Planungsstand sollen die Ersatzaufforstungen nach Möglichkeit standortnah im Stadtgebiet Lemgo erfolgen und dabei entsprechend dem Grundsatz F9 landwirtschaftlich wertvolle Bereiche schonen. Leitbild sollte für die Erstaufforstungen die Bildung eines klimaresilienten Waldbestands sein - wie bei den bereits im Erweiterungsbereich ab dem Jahr 2020 erfolgten Aufforstungen. Auch in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass angestrebt wird, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen im Einklang mit dem Ausgleichsflächenkonzept der Stadt Lemgo umzusetzen. Dazu befindet sich die Betreiberin bereits in Abstimmung mit der Kommune und den zuständigen Fachbehörden.

Die Regionalplanungsbehörde geht im Ergebnis davon aus, dass durch die Änderung agrarstrukturelle Belange nur in untergeordneter Weise (Ersatzaufforstung, Kompensation) berührt werden und hier mögliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch Standort- und Maßnahmenwahl minimiert werden können.

c) Wald

Der Schutz des Waldes stellt ein wichtiges landesplanerisches und umweltfachliches Ziel dar. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist nur in besonderen Konstellationen begründbar. Waldbestände, insbesondere gut entwickelte Waldökosysteme, haben unstrittig eine herausragende Bedeutung für die Umwelt und vielfältige Nutz- und Schutzfunktionen, insbesondere auch für den Klimaschutz sowie für den Natur- und Artenschutz.

Der LEP NRW legt im Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) fest, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen sind.

Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Nach den bisher maßgeblichen Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 dürfen aus diesem Grund regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden,

- wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist,

- dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und
- die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
- Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Weiter wird ausgeführt, dass eine angestrebte Nutzung nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden darf, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht. Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Waldbereichen aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind allerdings die Regelungen zur Abgrenzung der zumutbaren Alternative zu unbestimmt bzw. nicht endabgewogen. In der Konsequenz ist das Ziel 7.3-1 nur als der Abwägung zugänglicher Grundsatz und nicht als bindendes Ziel zu werten.

Im **Entwurf der 3. LEP-Änderung** wird vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das bisherige, oben erörterte LEP-Ziel 7.3-1 neu gefasst und als Grundsatz 7.3-1 (Walderhaltung) und als Ziel 7.3-2 (Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen) strukturiert. Demnach soll Wald insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen bewahrt und weiterentwickelt werden (7.3-1 Grundsatz Walderhaltung). Die Ausnahmen, in denen regionalplanerische Waldbereiche als Vorranggebiete in Anspruch genommen werden dürfen, sind zukünftig in Ziel 7.3-2 geregelt.

Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme ist nach dem Entwurf zur 3. Änderung danach möglich für:

- Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde,
- Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,
- Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zunehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht,
- bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,
- die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,
- die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen,

eine ausnahmsweise Inanspruchnahme möglich.

Diese Ausnahmeregelungen werden durch die Erläuterungen zum Ziel 7.3-2 weiter konkretisiert.

In der Gesamtbewertung vertritt die Regionalplanungsbehörde die Auffassung, dass die geplante Erweiterung des Kompostwerks allein aufgrund des Flächenumfanges nicht unter die genannten Ausnahmeregelungen subsummiert werden kann.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG zum Ziel 7.3-1 des LEP NRW ist das „Waldziel“ im Regionalplan OWL bereits neu formuliert worden. Aufgrund dieser Festlegungen ist die angestrebte Waldinanspruchnahme nur über eine Regionalplanänderung möglich.

Waldbereiche werden im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt. Gem. Ziel F22 (Waldbereiche) können ausnahmsweise folgende Vorhaben in den Waldbereichen zugelassen und geplant werden:

- Waldumwandlungen auf Flächen, die im Sinne von § 4 BNatSchG öffentlichen Zwecken dienen, wenn diese Waldumwandlung für die Zweckerfüllung erforderlich ist,
- die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete,
- die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet,
- Anlagen der Bandinfrastruktur zur Energieversorgung, wenn keine raumverträglicheren Trassenkorridore zur Verfügung stehen.

Bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme eines Waldbereiches sind Beeinträchtigungen soweit möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Die geplante Erweiterung und Modernisierung des Kompostwerks Lemgo ist mit der Festlegung als Waldbereich nicht vereinbar. Insbesondere erfüllt sie nicht die Anforderungen, die im Regionalplan OWL festgelegten Ausnahmeregelungen. Sie lässt sich zudem nicht unter die im Entwurf zur 3. Änderung vorgesehenen Ausnahmeregelungen subsumieren.

Als Ergebnis ist für die angestrebte Erweiterung des Kompostwerks eine Regionalplanänderung erforderlich, bei der eine Rücknahme der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche zugunsten eines GIB mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage erfolgt. In Abwägung aller Belange ist diese Planänderung insbesondere mit Blick auf die Erweiterung am bestehenden und die fachliche Bewertung der einzelnen Waldbestände im Umfeld sachgerecht und begründet.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine erstmalige Waldinanspruchnahme für eine betriebliche Einrichtung, sondern um die weitere Entwicklung des bestehenden Kompostwerkes. Am Standort selbst ist die Inanspruchnahme von Waldflächen

unvermeidbar. Durch die Erweiterung kann die vorhandene Infrastruktur des bestehenden Kompostwerks Lemgo genutzt werden. Die Mitnutzung von vorhandenen personellen und technischen Ressourcen, von Personal, Maschinen, Hallen und Logistik führt zu einer Reduktion von Flächeninanspruchnahme, Verwaltungs- und Betriebskosten.

Bei den Waldflächen, die in Anspruch genommen werden sollen, handelt es sich um Kalamitätsflächen, die aktuell durch Schlagfluren und teilweise Neuaufforstungen geprägt sind. Nach der Bestandsstruktur (insbesondere dem Alter der Bestände) sind die Voraussetzungen für einen funktionellen Ausgleich gegeben.

Gem. Ziel F24 des Regionalplans OWL (Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung) ist bei der Inanspruchnahme von Wald der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Hierbei ist mindestens eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1 : 1 erforderlich. Weitergehender Kompensationsbedarf ist ggf. auch durch strukturverbessernde Maßnahmen in bestehenden Waldbeständen zu realisieren.

Die geplanten Ersatzaufforstungen sollen nach Möglichkeit standortnah im Stadtgebiet Lemgo erfolgen und landwirtschaftlich wertvolle Bereiche schonen. Leitbild sollte für die Ersatzaufforstungen die Bildung eines klimaresilienten Waldbestandes sein - wie bei den bereits im Erweiterungsbereich ab dem Jahr 2020 erfolgten Aufforstungen. Entsprechende Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden sowie Flächeneigentümern erfolgen bereits.

d) Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Der Änderungsbereich ist zeichnerisch als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt. BSLE sind Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen.

Die fachlichen Grundlagen, die der Festlegung der BSLE im Regionalplan OWL zugrunde liegen, werden im Kapitel 4.8 des Regionalplans OWL aufgelistet.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Festlegung des Änderungsbereiches als BSLE, da die Fläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, einer Fläche der Biotopverbundstufe 2 sowie eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (Fachsicht Landschaftskultur) liegt.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSLE werden ergänzt durch die Grundsätze F 18 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) und F 19 (Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung).

In den Erläuterungen zum Grundsatz F 18 wird ausgeführt, dass vor Inanspruchnahme der BSLE, für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch die nachfolgende Planungsebene die Auswirkungen für den Naturhaushalt, die Nutzbarkeit der Naturgüter, das Landschaftsbild und die Bedeutung der Flächen für die Erholungs- und Freizeitnutzung zu bewerten und in die Abwägung der unterschiedlichen Belange mit besonderem Gewicht einzustellen sind.

Der LEP NRW macht in Grundsatz 7.1-8 (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) und in Grundsatz 7.2-5 (Landschaftsschutz und Landschaftspflege) Vorgaben zu den Themenbereichen Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Konkrete Festlegungen zur Gebietskategorie BSLE werden allerdings nicht getroffen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Westliches und Südliches Lipper Bergland“ und verfügt über eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Er liegt in größeren zusammenhängenden Waldflächen sowie einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum (ZVR) mit hoher Bedeutung und einer Flächengröße zwischen 10 km² und 50 km². Dies konzentriert sich auf die im Sinne des Naturschutzes hochwertigen Bereiche des Lemgoer Stadtwaldes und die dort bestehenden z.T. störungsarmen Waldbereiche. Durch das bereits bestehende Kompostwerk und die angrenzende B 66 im Süden ist bereits eine Vorprägung der Fläche vorhanden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bewertung im Rahmen der Umweltstudie zu verweisen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des großräumig abgegrenzten regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Lemgoer Mark“ (K 08.10) sowie der mit einer Gesamtgröße von 1.420 ha ebenfalls großräumig abgegrenzten Fläche „Waldgebiet bei Lemgo“, die der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet ist (vgl. auch die Kapitel e „Kulturlandschaft“ und f „Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Biotopverbund“).

Der Änderungsbereich und sein Umfeld liegen außerhalb von Kurorten oder Kurgebieten, Erholungsorten sowie lärmarmen naturbezogenen Erholungsräumen. Nutzbare Einrichtungen für Freizeit und (Nah-)Erholung sind nicht vorhanden. Das Wegenetz im weiteren Umfeld des Kompostwerks wird teilweise für Naherholung und Wanderungen genutzt. Das Gebiet um den Standort des Kompostwerks ist vorgeprägt durch die frühere Abfalldeponie und durch das bestehende Kompostwerk. Öffentlich nutzbare Wegeverbindungen sind im Änderungsbereich nicht betroffen.

Auf Ebene der Regionalplanung ist zusammenfassend festzuhalten, dass der betroffene Landschaftsraum als großräumiger Waldbereich eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, die Naherholung aber auch für den Biotopverbund aufweist. Gleichmaßen ist der konkrete Änderungsbereich allerdings maßgeblich durch das bestehende Kompostwerk vorgeprägt. Es ist davon auszugehen, dass möglichen Funktionsverluste auf der nachgelagerten Planungsebene begegnet werden kann, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung in Abwägung aller Belange mit den Festlegungen zu den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung vereinbar ist.

e) Kulturlandschaft

Das Ziel 3-1 LEP NRW und der Grundsatz 3-2 LEP NRW legen fest, dass die Vielfalt der Kulturlandschaften und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten ist. Kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten sollen bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden.

Ergänzende Regelungen trifft der Regionalplan OWL in Kapitel 4.14 -Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung- in den Grundsätzen F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) und F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche).

Als Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung des Regionalplans OWL hat der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) für den Planungsraum OWL erstmalig einen Fachbeitrag erstellt. Dieser „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold“ grenzt regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ab und differenziert dabei nach den fachlichen Kategorien Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur. Des Weiteren sind im Fachbeitrag u.a. historische Sichtachsen oder kulturlandschaftsprägende Einzelobjekte aufgeführt.

Der Änderungsbereich liegt in dem großflächig ausgewiesenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (Landesebene) „Lemgo, Detmold, Teutoburger Wald“ (KLB 08.01), innerhalb des großräumigen, regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Werre- und Beganiederung“ (A 08.01) sowie innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Lemgoer Mark“ (K 08.10).

Kulturgüter mit Raumwirkung liegen innerhalb des Änderungsbereichs nicht vor. Dasselbe gilt für historisch übermittelte Sichtbeziehungen oder Kulturgüter mit Raumwirkung. Auch mittelbar werden entsprechende Objekte, die im weiteren Umfeld liegen, nicht berührt.

Allerdings wurde seitens des LWL-Archäologie in seiner Stellungnahme vom 16.02.2026 zum Scoping-Verfahren darauf hingewiesen, dass entsprechend des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich innerhalb des Änderungsbereichs flächig mittelalter- bis frühneuzeitliche Ackerbaurelikte, sogenannte Wölbackerfluren, als Bodendenkmal (DKZ 3919.162) ausgewiesen sind. Somit sind die geplanten Bodeneingriffe im Vorfeld mit dem LWL-Archäologie für Westfalen abzustimmen und durch eine archäologische Sachstandsanalyse genauer in Bezug auf Art und Umfang zu definieren.

Auf Ebene der Regionalplanung werden aufgrund der Wertigkeit des Änderungsbereichs für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, hier Kulturlandschaftsbereiche und ein Bodendenkmal, vorsorgend erhebliche Umweltauswirkungen angenommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diesen Thematiken auf der nachgelagerten Planungsebene begegnet werden kann, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur Kulturlandschaft vereinbar ist.

f) Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Biotopverbund

Im Regionalplan OWL ist im Grundsatz F10 (Biotopverbund) festgelegt, dass ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landwirtschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln sind, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der Biotopverbund zu angrenzenden Planungsräumen zu gewährleisten.

Zentrale Kernräume des Biotopverbundes werden im LEP NRW als Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) und konkretisierend im Regionalplan OWL als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt.

Die fachliche Grundlage für die Festlegung der BSN bildet die Biotopverbundstufe 1, die im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ des LANUV NRW (jetzt LANUK NRW) abgegrenzt sind. Die Sicherung und Entwicklung dieser Gebiete ist für den Schutz der Biodiversität, gerade auch mit Blick auf die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, von herausragender Bedeutung. Sowohl GSN als auch BSN sind durch den Änderungsbereich nicht betroffen.

Eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten im Sinne des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG, gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopkatasterflächen, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und geschützten Alleen wird ausgeschlossen. Im weiteren Verfahren ist für den Änderungsbereich eine genauere Beschreibung hinsichtlich nahegelegener geschützter Teile von Natur und Landschaft zu erarbeiten und Untersuchung zu Stickstoffemissionen denkbar.

Auch unter faunistischen und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zeigen sich keine unüberwindbaren Konflikte, denen nicht mit geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung begegnet werden kann. Die für den Raum verfügbaren Daten lassen keine unmittelbare Relevanz des Änderungsbereichs bzw. keine durch die Umsetzung der Planungen absehbare artenschutzrechtliche Betroffenheit von „verfahrenskritischen/roten“ Arten („ungünstiger/schlechter“ Erhaltungszustand) erkennen.

Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 (herausragende Bedeutung) werden durch Flächen der Biotopverbundstufe 2 (besondere Bedeutung) funktional ergänzt. Während die Flächen der Biotopverbundstufe 1 -wie dargestellt- als BSN festgelegt sind, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 im Regionalplan OWL vorrangig als BSLE festgelegt.

Hier ergibt sich durch die 5. Änderung des Regionalplans OWL eine räumliche Betroffenheit. Der Änderungsbereich samt Umfeld liegt vollumfänglich in der ca. 1.420 ha großen Biotopverbundfläche „Waldgebiet bei Lemgo“ (VB-DT-LIP-3919-0002). Auf Ebene der Regionalplanung werden aufgrund der Wertigkeit des Änderungsbereichs für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, hier Biotopverbund, erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch insbesondere auch mit Blick auf die Größerräumigkeit der betroffenen Biotopverbundfläche davon auszugehen, dass dieser Thematik auf der nachgelagerten Planungsebene begegnet werden kann, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Funktionsverluste verbleiben.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowohl zum Schutz der BSN als auch allgemein zum Biotopverbund vereinbar ist.

g) Oberflächengewässer

Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.4-1 (Oberflächengewässer) fest, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.

Der Regionalplan OWL legt raumbedeutsame Oberflächengewässer als Vorranggebiet fest und konkretisiert die zeichnerische Festlegung durch das Ziel F 31 (Oberflächengewässer). Im Grundsatz F 32 (Entwicklung von Fließgewässern) ist festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken ist. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.

Innerhalb des Änderungsbereichs und in dessen weiterem Umfeld liegen keine im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Oberflächengewässer/Oberflächenwasserkörper (OFWK). Das darunterfallende nächstgelegene Gewässer ist die Bega (DE_NRW_462_23700) südlich des Lemgoer Stadtwaldes mit einem deutlichen Abstand von mindestens 1 km und einer räumlichen Trennung durch die Hamelner Straße (B 66). Außerhalb des Änderungsbereichs liegt im Westen der nicht berichtspflichtige Thronsbach (Gewässerkennzahl: 462312) und im Nordosten die nicht berichtspflichtige Maibolte (Gewässerkennzahl: 46216). Beide kleinen Fließgewässer verfügen über mehrere Zuläufe, gespeist von mehreren Quellen im Umfeld des Änderungsbereichs (MUNV NRW 2026).

Mit Hinweis durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Az. LIP 48-01.26 GEP; 18.02.2026) im Rahmen des Scopings wurden die nicht-berichtspflichtigen Oberflächengewässer und im Untersuchungsraum potenziell vorkommende Quellen als wichtiger Aspekt auch für nachgelagerte Schutzkriterien und geschützte Teile von Natur und Landschaft in die Betrachtung aufgenommen. Jedoch wurde auf eine vertiefte Betrachtung auf Ebene der Regionalplanänderung verzichtet. Es ist zudem zu relativieren, dass bereits im Bestand der südliche Änderungsbereich entsprechend der örtlichen Topografie, natürlich vornehmlich nach Süden entwässert und das Oberflächenwasser damit nicht den Seitenbächen Thronsbach oder Maibolte oder deren Oberläufen zugeführt wird.

Im Rahmen der anschließenden Zulassungs- und Planungsebenen ist für den Änderungsbereich eine genauere Beschreibung hinsichtlich des Schutzguts Wasser zu erarbeiten, ein ordnungsgemäßer Umgang mit Oberflächenwassern nachzuweisen sowie in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Wassermanagement-/Entwässerungskonzept auszuarbeiten und mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abzustimmen. Der mengenmäßige und chemische Zustand nahegelegener und weiter entfernter, indirekt in Verbindung stehender Oberflächengewässer soll damit durch die Erweiterung des Kompostwerks unbeeinflusst bleiben. Dazu befindet sich die Betreiberin bereits in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Auf den nachgelagerten Zulassungs- und Planungsebenen sind damit Maßnahmen, wie ein Entwässerungskonzept oder eine ortsnahe Versickerung von unbelastetem

Oberflächenwasser, zur Minderung erheblicher Auswirkungen und bei verbleibenden Unsicherheiten eine geohydrologische Einschätzung denkbar. Damit werden zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Auswirkungen nahegelegener oder in Verbindung stehender schutzwürdiger oder geschützter Teile von Natur und Landschaft, wie grundwasserabhängiger Biotope, die Schutzziele von Biotopkatasterflächen, die Ausprägung von FFH-Lebensraumtypen oder von gesetzlich geschützten Fließ- und Stillgewässern, ersichtlich. Projektabhängige Veränderungen des Wasserhaushalts des FFH-Gebiets „Begatal“ sind damit ebenfalls nicht erkennbar.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz der Oberflächengewässer vereinbar ist.

h) Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete

Der BRPH legt in Ziel I.1.1 fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen sind. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Im Änderungsbereich liegen keine für Hochwasserereignisse relevanten Bereiche, wie festgesetzte Überschwemmungsgebiete vor. Dasselbe gilt auch für die umliegende Wirkzone. Ebenso sind, wie sich in der Erläuterungskarte 10 „Hochwassergefährdete Bereiche“ im Regionalplan OWL widerspiegelt, vor Ort keine Hochwasserrisiken bekannt.

Somit geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Hochwasserschutz vereinbar ist.

i) Auswirkungen durch Starkregen

Es ist erkennbar, dass im Zuge des Klimawandels die Häufigkeit von Starkregenereignissen zunimmt. Diese Aussage wird auch im Fachbeitrag Klima, der vom LANUV NRW als fachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL erarbeitet worden ist, getroffen. Der BRPH formuliert in Ziel I.2.1 die Anforderung, dass die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen sind.

Der Regionalplan OWL legt in Grundsatz F 36 (Starkregen) fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden sollen.

Die Hinweiskarte zu Starkregengefahren in NRW stellt Simulationsergebnisse zu potenziellen Starkregenszenarien dar. Die Starkregenhinweiskarte gibt für den Änderungsbereich bei extremen (= 100 mm/h) und außergewöhnlichen Starkregenereignissen (100-jährlich) an, dass es im Bestand im Bereich der Erschließungsachsen

„Oststraße“ und „Nordstraße“ und angrenzend in vereinzelt tiefer liegenden Geländemulden kleinere Bereiche mit nur geringen Überflutungstiefen von 10 bis 30 cm geben kann. Im Kurvenbereich der Betriebszufahrt liegt eine tiefere Geländemulde mit möglichen höheren Wasserständen. Dieser Bereich wird randlich für die Anlieferung von Grünabfall überplant, der überwiegende Abschnitt im Kurvenbereich soll nach der Plankonzeption als Böschungsbereich/Grünfläche erhalten werden und kann ggf. auch für die Pufferung von Starkregenereignissen – ebenso wie der südlich anschließende Entwässerungsgraben – genutzt werden. Im Zuge der konkreten Projektplanung können geeignete Maßnahme zur Vorsorge getroffen werden. Eine besondere Problematik wird nach derzeitigem Stand der Fachdaten nicht erwartet.

Die Regionalplanungsbehörde geht insgesamt davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz vor Starkregen vereinbar ist.

j) Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Gewässer sind in ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, aber auch als nutzbares Gut gem. Grundsatz 7.4-1 LEP NRW (Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer) nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Grundwasser ist neben Wasser in Talsperren Uferfiltrat und mit Oberflächenwasser angereichertem Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwasserversorgung.

Für den Änderungsbereich liegt nach der Darstellung des LEP NRW eine zeichnerische Festlegung als „Gebiete für den Schutz der Wasser“ vor.

Durch die Festlegungen von Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) werden die im LEP NRW dargestellten Gebiete mit Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen, im Regionalplan OWL konkretisiert.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Lemgoer Mark“ (WSG-Nr. 391808), innerhalb der Schutzzone III A. Entsprechend der Methodik des Regionalplans OWL werden bestehende und geplante Wasserschutzgebiete im Regionalplan mit der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG) festgelegt

Heilquellenschutzgebiete liegen weiträumig weder im Änderungsbereich noch in dessen Umfeld vor.

Die zeichnerische Festlegung von BGG wird im Regionalplan OWL in Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) textlich konkretisiert. Des Weiteren legt der Regionalplan OWL in Grundsatz F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers) fest, dass die Nutzung der Grundwasserressourcen nachhaltig erfolgen soll. Die Bewirtschaftung soll sich an den sich verändernden klimatischen Bedingungen orientieren und die Nutzung des Grundwassers auch für künftige Generationen sicherstellen.

Im Rahmen des Scopings wurden durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Az. LIP 48-01.26 GEP; 18.02.2026) weitere Hinweise zur notwendigen Beurteilung der Grundwasserverhältnisse, Grundwasserfließrichtung und Grundwasserneubildungsrate sowie der allgemeinen Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch das Vorhaben gegeben. Es ist zu relativieren, dass trotz der flächigen Erweiterung des

Kompostwerks Lemgo die Versiegelung und Bodeninanspruchnahme auf ein Minimum reduziert werden soll. Weitere geplante Maßnahmen wie eine ortsnahe Versickerung des anfallenden, unbelasteten Oberflächenwassers in der Fläche kann zur weiteren Verminderung möglicher Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildungsrate beitragen. Eine Veränderung von Grundwasserverhältnissen, möglichen Quellschüttungen, grundwasserabhängigen Biotopen oder von Oberflächengewässern mit Grundwasseranschluss kann auf den nachgelagerten Planungsebenen damit vertiefend betrachtet werden und durch geeignete technische Maßnahmen angemessen begegnet werden.

Im Hinblick auf die Arrondierung an eine bestehende „Abfallbehandlungsanlage“ mit vergleichbaren Nutzungen, wie sie bisher schon im Raum vorhanden sind, sind keine erheblich nachteiligen Veränderungen für den örtlichen Grundwasserkörper, mit einem sowohl guten mengenmäßigen als auch einem guten chemischen Zustand zu erkennen.

Dies gilt auch in Bezug auf die Lage des Änderungsbereiches innerhalb der Zone III a des Trinkwasserschutzbereiches. Hier ist festzuhalten, dass das bereits bestehende Kompostwerk innerhalb des Trinkwasserschutzbereiches liegt.

Eine Betroffenheit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes in Wasserschutzbereichen ist jedoch auf den nachgelagerten Planungsebenen auszuschließen. Es sind damit u.a. Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Umgang mit Oberflächenwasser nachzuweisen sowie in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Wassermanagementkonzept/Entwässerungskonzept auszuarbeiten und mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abzustimmen. Dazu befindet sich die Betreiberin bereits in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Die Regionalplanungsbehörde geht somit von einer Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Grundwasser- und Gewässerschutz aus.

k) Klimaschutz und Klimaanpassung

Der LEP NRW trifft in Grundsatz 4.1 (Klimaschutz) die Festlegung, dass die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen soll, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Zum Thema Klimaanpassung trifft der LEP NRW in Grundsatz 4.2 (Anpassung an den Klimawandel) die Festlegung, dass bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen. Hierzu sollen insbesondere beitragen:

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

Der LEP NRW trifft konkret zur Siedlungsentwicklung im Grundsatz 6.1-7 (Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung) die Anforderung, dass die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen soll, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen soll, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Der Regionalplan OWL trifft in den Grundsätzen F41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen), F42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) sowie F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) konkrete Vorgaben zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung.

Sowohl das Thema Klimaschutz als auch das Thema Klimaanpassung sind vielschichtig und berühren verschiedene fachliche Aspekte wie Hochwasserschutz, Biotopverbund, Walderhaltung etc. und werden in den dortigen Regelungen des Regionalplans OWL entsprechend thematisiert. Bei vielen Punkten ist eine Konkretisierung auf der Ebene der Bauleitplanung erforderlich.

Im Hinblick auf die im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans OWL angestrebten südlichen Erweiterung der bereits bestehenden „Abfallbehandlungsanlage“ lassen sich keine nachteiligen Veränderungen erkennen.

Eine Betroffenheit von Belastungs- und Gunsträumen und Kaltluftleitbahnen besteht nicht.

Hinsichtlich der Funktion des Änderungsbereichs (juvener Waldbestand/ Aufforstung) als CO₂-Senken für den Klimaschutz und für den regionalen Ausgleich von Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsextremen, zeigen sich keine unüberwindbaren Konflikte, denen nicht mit geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung begegnet werden kann.

Der Änderungsbereich verfügt über eine sehr hohe Bedeutung als entsprechendes Einzugsgebiet für Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung. Auf Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Wertigkeit des Änderungsbereichs für das Schutzgut Luft/Klima, hier Ausgleichsräume für Kaltluft-Leitbahnen, eine verbleibende Erheblichkeit damit nicht abschließend ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Thematik auf der nachgelagerten Planungsebene begegnet werden kann, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde auch auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung davon aus, dass eine Vereinbarkeit der Planung mit den Landes- und regionalplanerischen Vorgaben gegeben ist bzw. auf den nachfolgenden Planungsebenen geklärt und eine Vereinbarkeit erzielt werden kann.

1) 3. Änderung des Landesentwicklungsplans

Das Planvorhaben ist auf seine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der 3. Änderung des LEP NRW zu prüfen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass durch das Planvorhaben Belange des Freiraumschutzes bezogen auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der 3. Änderung des LEP NRW durch die Inanspruchnahme von Waldbereichen berührt werden.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu „c) Wald“ verwiesen.

2.2.5 Energieversorgung

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) hat der Regionalrat Detmold regionalplanerische Windenergiebereiche festgelegt. In unmittelbarer Nähe des Vorhabenstandortes sind keine Windenergiebereiche festgelegt.

Entsprechend der Ausführungen in den Planunterlagen (Allgemeiner Planteil A) wird durch Photovoltaikanlagen auf den Bestandsgebäuden des Kompostwerkes bereits regenerativer Strom erzeugt. Dies ist auch für die neu zu errichtenden Gebäude auf dem Gelände vorgesehen. Das Vorhaben entspricht damit den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-18 LEP NRW, wonach die Nutzung baulicher Anlagen durch Solarenergie (zum Beispiel auf Dächern) im Siedlungsraum zu begrüßen ist. Die Nutzung der Gebäudeflächen entspricht zudem dem Grundsatz E 8 des Regionalplans OWL. Demnach sollen zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum, die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden.

3. Umweltprüfung/Artenschutz/FFH-Verträglichkeit

3.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG ist im Rahmen der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung. Ein Umweltbericht ist zu erstellen, er gibt abschließend die Inhalte der Umweltprüfung, namentlich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wieder.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur beantragten Regionalplanänderung hat die Regionalplanungsbehörde die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, beteiligt und zusammen mit diesen den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt.

Der Umweltbericht ist als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage beigelegt. Nach Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die 5. Änderung des Regionalplans OWL wird der Regionalplanentwurf, die Begründung und der Umweltbericht den Beteiligten (Anlage 6) und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG vorgelegt. Der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung sind bei der Abwägung über die Regionalplanänderung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zu berücksichtigen.

3.2 Ergebnis der Umweltprüfung

Für die Umweltprüfung wurden die Ziele des Umweltschutzes für die jeweiligen Schutzgüter zusammengestellt. Sie bilden die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Im Anschluss daran erfolgte eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Hilfe eines Prüfbogens. Die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung lieferten die bereits oben erwähnten Projektunterlagen, sowie insbesondere die Umweltstudie (Planungsteil B) mit der

Vorabschätzung zum Artenschutz (Planungsteil C) ergänzt durch den Allgemeinen Planungsteil (Teil A) und ein Verkehrsgutachten.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Änderungsbereich liegt in einem deutlichen Abstand zu einem FFH-Gebiet. Eine Flächenbeanspruchung wird nicht hervorgerufen. Somit wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die 5. Änderung des Regionalplans OWL für nicht erforderlich gehalten.

Für die Schutzgüter wurden vor dem Hintergrund der umweltbezogenen Schutzziele einzelne Prüfkriterien bestimmt. Nach der Abschätzung der Betroffenheit der Kriterien wurde anschließend festgelegt, ob für die Prüfkriterien voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zum Abschluss erfolgte eine schutzgutbezogene Abschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Ebene der Regionalplanung vorsorglich bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Diese Beeinträchtigungen können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen durch entsprechende Maßnahmen aber voraussichtlich umfänglich minimiert und kompensiert werden. Dazu befinden sich die Kommune und der Vorhabenträger bereits in Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden.

Unüberwindbare Restriktionen oder Beeinträchtigungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG konnten für die Ebene der Regionalplanung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Abschließend wurden in der Umweltstudie geplante Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen geprüft.

Konkrete Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu bearbeiten und festzulegen.

3.3 Artenschutz

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgte in der Umweltstudie auf der Basis des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 6. Juni 2016, - III 4-616.06.01.17 (Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz) eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung.

Das Ziel dieser Abschätzung ist es, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für den Regionalplan besteht nicht. Die artenschutzrechtliche Gefährdungsabschätzung ist den Projektunterlagen (Anlage 3 der Vorlage, Teil C: Vorabschätzung zum Artenschutz) beigelegt.

Nach den bisherigen Erkenntnissen aus der Umweltstudie geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter

Einbeziehung artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Minderungs- und artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen nicht greifen. Eine vollständige Artenschutzprüfung erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

3.4 FFH-Verträglichkeit

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. FFH-Lebensraumtypen wurden im angestrebten Änderungsbereich ebenfalls nicht kartiert (LANUV NRW 2013).

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (MKUNLV NRW 2016) können durch Gewerbebereiche im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen in den Gebieten auftreten, auch wenn der 300m- Abstand eingehalten wird, z.B. durch Eintrag von Schadstoffen.

Der Änderungsbereich liegt in einem deutlichen Abstand zu einem FFH-Gebiet. Eine Flächenbeanspruchung wird nicht hervorgerufen. Somit wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die 5. Änderung des Regionalplans für nicht erforderlich angesehen.

Die gutachterliche Bewertung wird von der Regionalplanungsbehörde geteilt.